

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer der Grundschule Bingen-Kempton e.V.

I. Zweck und Sitz des Vereins

§ 1

1. Der Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Bingen-Kempton e.V. ist eine Vereinigung von Personen, die sich der Grundschule Bingen-Kempton verbunden fühlen. Der Verein hat seinen Sitz in Bingen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern fördert Veranstaltungen der Schule zur Pflege der Gemeinschaft von Schule, Elternhaus und Interessierten. Er unterstützt die Schule bei der Erfüllung des Lehrauftrags, er leistet Unterstützung bei der Anschaffung dem schulischen Leben dienender Objekte, welche nicht aus dem Schuletat bestritten werden können.

§ 2

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Entgelte vom Verein. Andere Personen dürfen nicht mit unverhältnismäßig hohen Zuwendungen oder durch zweckentfremdete Ausgaben bedacht werden.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Vom Tag der Eintragung an erhält er den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Bingen-Kempton e.V.“.

II. Mitgliedschaft

§ 3

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen, Verbände und Handelsgesellschaften werden, welche die in §1 genannten Bestrebungen unterstützen.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

§ 4

Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer der Grundschule Bingen-Kempton e.V.

§ 5

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Beitragsrückstand
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber abzugeben. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages endet erst mit dem Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird.
3. Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder ausgeschlossen werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt außerdem, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags länger als zwei Jahre im Rückstand bleibt und trotz Mahnung, in welcher auf den drohenden Mitgliedschaftsverlust hingewiesen werden muss, den rückständigen Betrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Empfang des Mahnschreibens zahlt.

III. Organe des Vereins

§ 6

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden, wie etwa Ausschüsse mit besonderen Aufgaben.

§ 7

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
2. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Bestimmung darüber, ob und in welchem Umfang Schulveranstaltungen, Anschaffungen und Aktivitäten der in §1 Absatz 2 genannten Art gefördert und unterstützt werden. Er soll seine Entscheidung hierüber nach Anhörung durch die Gesamtkonferenz treffen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Falls der/die Schulelternsprecher(in) kein gewähltes Mitglied des Vorstandes ist, gehört er/sie dem Vorstand als geborenes Mitglied ohne Stimmrecht in beratender Funktion an. Die Amtsdauer der geborenen Mitglieder endet mit der Übernahme ihrer Ämter durch ihre Nachfolger. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen. Die Amtszeit des Vorstandes endet immer erst mit der nächsten gültigen Vorstandswahl.

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer der Grundschule Bingen-Kempton e.V.

4. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine Geschäftsführung verantwortlich.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 8

1. Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt.
Insbesondere obliegt ihr:
 - a) die Wahl und Entlastung des Vorstands
 - b) die Wahl der Kassenprüfer
 - c) die Genehmigung der Geschäftsführung
2. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn wenigstens 25% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung soll eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jede Familie hat zwei Stimmen.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

IV. Auflösung des Vereins

§ 9

1. Zu einer Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Grundschule Bingen-Kempton, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.